

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan V-6, Rickelrath – Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“

Hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan V-6, Rickelrath – Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“ gefasst.

Zielsetzung der Planung ist es, die Entwicklung des im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Camping- und Wochenendgebiet“ ausgewiesenen Gebiets, durch den Bebauungsplan zukünftig planungsrechtlich zu steuern und damit die Belange der Nutzer des Camping- und Wochenendplatzes auf der einen Seite und die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes auf der anderen Seite in Einklang zu bringen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes V-6, Rickelrath – Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“ liegt in der Gemarkung Wegberg, im Norden des Ortsteils Rickelrath, westlich angrenzend an die Dülkener Straße. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem beigelegten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes V-6, Rickelrath – Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 15.04.2013 bis einschließlich 17.05.2013

im Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 5. Ebene (Fachbereich Planen-Bauen-Wohnen) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Des Weiteren liegen nachfolgende umweltbezogene Unterlagen aus und können während der Offenlegung eingesehen werden:

- Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags, mittwochs, donnerstags nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während der Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

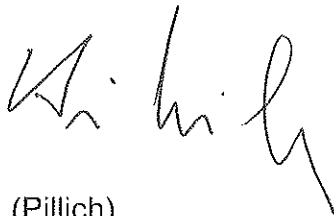
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan V-6, Rickelrath – Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und

nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a VI BauGB).

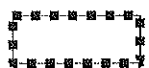
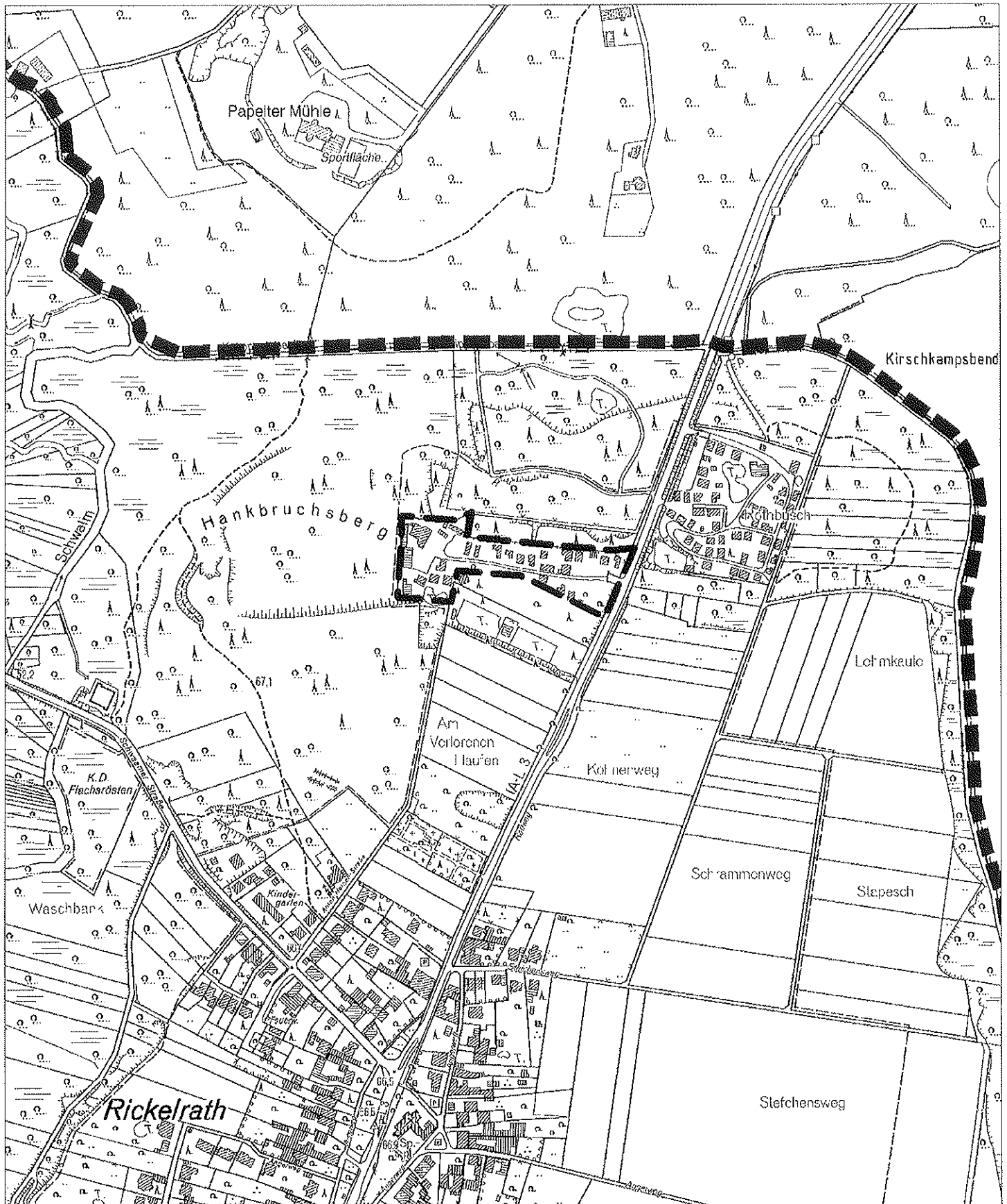
Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wegberg, den 20.03.2013

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Pillich', written in a cursive style.

(Pillich)



Geltungsbereich

Aufgestellt:

September/ 2012

Fachbereich 301

Winkels / Stever